

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 08 ♦ Jahrgang 2011 ♦ vom 04.08.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
2. 1. Änderung vom 22.07.2011 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geldern (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.12.2010
3. Ersatzbestimmungen für den Rat der Stadt Geldern
4. Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
5. Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz sowie 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vorhaben: Masterplan Niers – Rückbau Wehr Willik
6. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 135 „Haupterschließungsstraße Nierspark“

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Empfänger:

Herr Hans-Jörg Achterberg,
zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Bescheid vom 20.07.2011 über die Einstellung von Leistungen gem. dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das oben bezeichnete Schriftstück (Bescheid vom 20.07.2011 über die Einstellung von Leistungen nach dem SGB II) konnte wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Herrn Hans-Jörg Achterberg nicht auf dem Postwege zugestellt werden.

Der Einstellungsbescheid wird dem Genannten hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Der Einstellungsbescheid wurde gemäß VwZG beim Amt für Arbeit und Soziales der Stadt Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 501a, hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 21.07.2011

Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen HK 2913, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094683270 vom 15.07.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KYM 5915, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094187451, 00094684269 vom 29.07.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen HXV 991, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094685460 vom 29.07.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PSL 06 UM, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094686695 vom 29.07.2011

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL JE 12, zurzeit unbekanntes Aufenthalts

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094687578 vom 29.07.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BV 80 SCH, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094670845 vom 29.07.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WW 809 HW, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094688787 vom 29.07.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OOL 41 LS, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094689678 vom 29.07.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DW 260 KJ, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094672155 vom 29.07.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EOZ 154, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094692024 vom 29.07.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NIL 06276, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094691885 vom 29.07.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 10118, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094692237 vom 29.07.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen HK 2913, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094683270 vom 29.07.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KMY 89 K5, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094672589 vom 29.07.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen B14 XTU, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094672864 vom 29.07.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 31371, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094698324 vom 29.07.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 08690, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094699053 vom 29.07.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen H928 XK39, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094698766 vom 29.07.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen AR 09 TWK, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094699886 vom 29.07.2011

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SV 44 NYK, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094703018 vom 01.08.2011

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 01.08.2011

In Vertretung
Berges
Erste Beigeordnete

1. Änderung vom 22.07.2011 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geldern (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.12.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 07.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

Art. I

§ 7 Absatz 5 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

§ 7

Nach dem Einspielergebnis
bzw. der Anzahl der Apparate

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
15 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
35,00 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
15 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
25,00 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
300,00 Euro

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 22.07.2011

Janssen
Bürgermeister

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW Seite 454, ber. Seite 509), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 1999 (GV NRW Seite 66; ber. Seite 70), Artikel I des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1999 (GV NRW Seite 412), Artikel III des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NRW Seite 245); Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV NRW Seite 766), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV NRW Seite 644), in Kraft getreten am 1. Januar 2005; Artikel 4 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW Seite 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV NRW Seite 622), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW Seite 374), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007; Artikel 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV NRW Seite 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008, geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW Seite 372), in Kraft getreten am 15. Juli 2009, Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2011 (GV NRW Seite 238), in Kraft getreten am 11. Mai 2011, stelle ich fest, dass Frau Dr. Hauke Sieberichs, Wetzener Straße 76, 47608 Geldern aus der Reserveliste der CDU Ersatzbewerberin und Nachfolgerin für Frau Edda Gravendyck, Eintrachtstraße 25a, 47608 Geldern ist, da Frau Edda Gravendyck am 29.06.2011 ihr Ratsmandat mit Ablauf des 31.07.2011 niedergelegt hat.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für die Stadt zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich gehalten wird.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Geldern, 21.07.2011

Janssen
Wahlleiter

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW Seite 454, ber. Seite 509), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 1999 (GV NRW Seite 66; ber. Seite 70), Artikel I des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1999 (GV NRW Seite 412), Artikel III des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NRW Seite 245); Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV NRW Seite 766), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV NRW Seite 644), in Kraft getreten am 1. Januar 2005; Artikel 4 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW Seite 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV NRW Seite 622), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW Seite 374), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007; Artikel 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV NRW Seite 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008, geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW Seite 372), in Kraft getreten am 15. Juli 2009, Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2011 (GV NRW Seite 238), in Kraft getreten am 11. Mai 2011, stelle ich fest, dass Herr Willi Kelders, Vondersweg 22, 47608 Geldern aus der Reserveliste der CDU Ersatzbewerber und Nachfolger für Herrn Werner Kirking, Rochusweg 12, 47608 Geldern ist, da Herr Kirking am 07.07.2011 sein Ratsmandat mit Ablauf des 31.07.2011 niedergelegt hat.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für die Stadt zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich gehalten wird.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Geldern, 21.07.2011

Janssen
Wahlleiter

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW Seite 454, ber. Seite 509), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 1999 (GV NRW Seite 66; ber. Seite 70), Artikel I des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1999 (GV NRW Seite 412), Artikel III des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NRW Seite 245); Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV NRW Seite 766), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV NRW Seite 644), in Kraft getreten am 1. Januar 2005; Artikel 4 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW Seite 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV NRW Seite 622), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW Seite 374), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007; Artikel 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV NRW Seite 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008, geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW Seite 372), in Kraft getreten am 15. Juli 2009, Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2011 (GV NRW Seite 238), in Kraft getreten am 11. Mai 2011, stelle ich fest, dass Herr Norbert Scholten, Passerweg 10, 47608 Geldern aus der Reserveliste der CDU Ersatzbewerber und Nachfolger für Herrn Michael Paesch, Vorstädter Weg 51, 47608 Geldern ist, da Herr Michael Paesch am 29.06.2011 sein Ratsmandat mit Ablauf des 31.07.2011 niedergelegt hat.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für die Stadt zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich gehalten wird.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Geldern, 21.07.2011

Janssen
Wahlleiter

Ersatzbestimmung für den Rat der Stadt Geldern

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW Seite 454, ber. Seite 509), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 23. März 1999 (GV NRW Seite 66; ber. Seite 70), Artikel I des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1999 (GV NRW Seite 412), Artikel III des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28. März 2000 (GV NRW Seite 245); Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV NRW Seite 766), in Kraft getreten am 1. Januar 2004; Artikel 3 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV NRW Seite 644), in Kraft getreten am 1. Januar 2005; Artikel 4 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW Seite 332), in Kraft getreten am 30. April 2005; Artikel 23 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV NRW Seite 622), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NRW Seite 374), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007; Artikel 1 Nr. 3, 5, 6 und 7 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV NRW Seite 514), in Kraft getreten am 16. Juli 2008, geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW Seite 372), in Kraft getreten am 15. Juli 2009, Artikel I des Gesetzes vom 03. Mai 2011 (GV NRW Seite 238), in Kraft getreten am 11. Mai 2011, stelle ich fest, dass Herr Jürgen Schulze, Issumer Straße 30, 47608 Geldern aus der Reserveliste der CDU Ersatzbewerber und Nachfolger für Herrn Karl-Heinz Biermann, Poststraße 16, 47608 Geldern ist, da Herr Biermann am 29.06.2011 sein Ratsmandat mit Ablauf des 31.07.2011 niedergelegt hat.

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz NRW

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für die Stadt zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NRW für erforderlich gehalten wird.

Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Geldern, 21.07.2011

Janssen
Wahlleiter

Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Die Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde erinnert daran, die im Monat August 2011 fälligen Steuern, Abgaben und Elternbeiträge zu zahlen. Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das auf dem Veranlagungsbescheid vermerkte Kassenzeichen an. So erleichtern Sie uns die Arbeit, und Fehlbuchungen können weitgehend vermieden werden.

Ihre Zahlungen richten Sie bitte an die Stadtkasse Geldern,

- Konto-Nr. 323 114 306 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00, (IBAN: DE71 32050000 0323114306, SWIFT-BIC: SPKRDE33), oder
- Konto-Nr. 100 250 012 bei der Volksbank an der Niers, BLZ 320 613 84, (IBAN: DE46 32061384 0100250012, SWIFT-BIC: GENODED1GDL).

Beträge, die bei der Stadtkasse bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen sind, werden zwangsweise beigetrieben. Hiermit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Geldern, 03.08.2011

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Berger

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz sowie 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vorhaben: Masterplan Niers - Rückbau Wehr Willik

Der Niersverband hat mit Schreiben vom 21.03.2011 bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** einen Antrag auf **Planfeststellung** für die Umsetzung des Masterplan Niers im Bereich Rückbau Wehr Willik gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, werden gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

08.08.2011 bis zum 07.09.2011 einschließlich

an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht aus:

*Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern,
Bürgerbüro, Zimmer 100,
zu folgenden Öffnungszeiten:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr
freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr
und
samstags von 10.00 bis 12.00 Uhr.*

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **21.09.2011** schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.02.09 – Wehr Willik**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;

- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Düsseldorf, 19.07.2011

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag

(gez. Hasselberg)

Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 135 „Haupterschließungsstraße Nierspark“

- A) Verfügung des Eisenbahnbundesamtes vom 27.07.2011**
- B) Rechtskraft**
- C) Übersicht über das Plangebiet**
- D) Hinweise**
- E) Dienstzeiten**
- F) Bekanntmachungsanordnung**

A) Verfügung des Eisenbahnbundesamtes

Mit Verfügung des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle Köln, vom 27.07.2011, Geschäftszeichen 601 pf/007-2305#017 sind das Flurstück 89 der Flur 5 sowie die Flurstücke 1 und 247 der Flur 14, alle in der Gemarkung Geldern, aus der Eisenbahnnutzung entlassen worden.

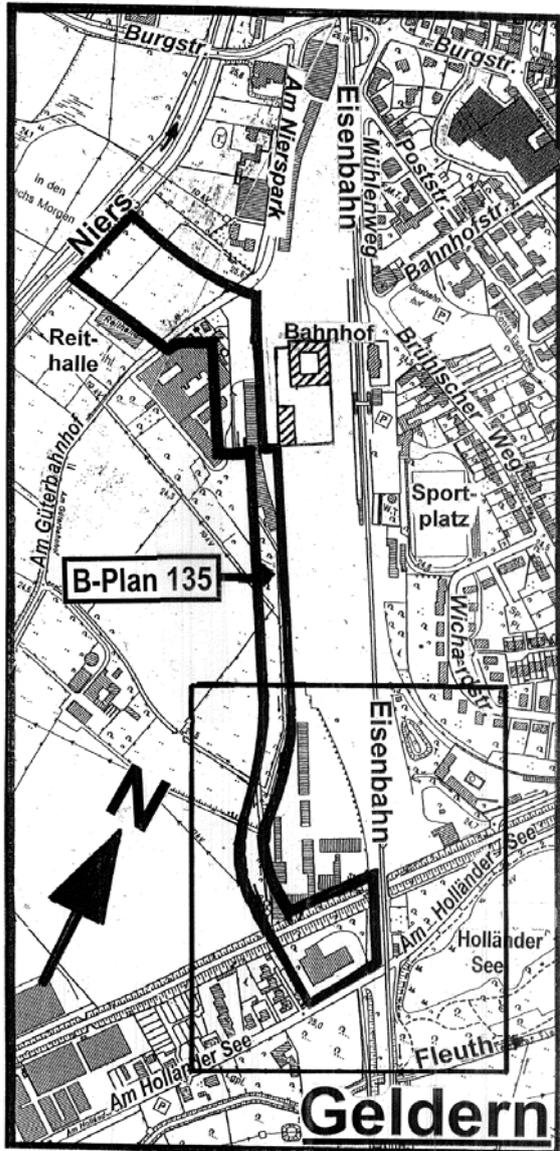
B) Rechtskraft

Mit der Bekanntmachung dieser Verfügung erlangen die Teile des Bebauungsplanes Nr. 135 „Haupterschließungsstraße Nierspark“, der am 09.09.2010 vom Rat der Stadt Geldern als Satzung beschlossen wurde, Rechtskraft, die auf den unter A) genannten Flurstücken liegen und in der Abbildung unter C.2) schraffiert dargestellt und mit der Nr. 1) bezeichnet sind.

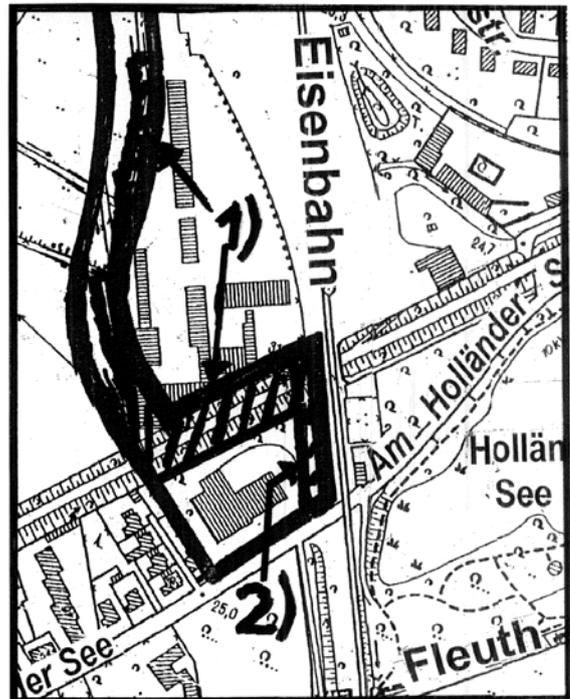
Derjenige Teil des Bebauungsplanes Nr. 135 „Haupterschließungsstraße Nierspark“, der auf dem Flurstück 14 der Flur 14, Gemarkung Geldern liegt und in der Abbildung unter C.2) schraffiert dargestellt und mit der Nummer 2) bezeichnet ist, erlangt noch keine Rechtskraft, da dieses Flurstück noch der Bahnnutzung unterliegt.

C.1) Übersicht über das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 135

(Ausschnitt aus den Deutschen Grundkarten 22/06 und 22/08, Kreis Kleve, Genehmigungnummer 04/11 vom 03.06.2004)



C.2) Ausschnittvergrößerung



D) Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan,
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 02.08.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

Berges
Erste Beigeordnete

E) Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag
von 8.30 - 12.30 Uhr und
von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag
von 8.30 - 12.30 Uhr sowie

nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398(-326), (-329), (-330), (-331).

F) Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Verfügung des Eisenbahnbundesamtes sowie das Datum der Rechtskraft der Teilbereiche des Bebauungsplanes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder